

VERLAGSVERTRAG (DEUTSCHLAND)



VERTRAG ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINES NUTZUNGSRECHTS AN EINEM WISSENSCHAFTLICHEN WERK

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das ausgewählte Werk.
- (2) GRIN verlegt das Werk in Buchform und als E-Book (nachfolgend als kombinierte Publikation bezeichnet) und vertreibt es über seine Vertriebskanäle.
- (3) Der Autor kann wählen, dass das Werk nur als E-Book verlegt und vertrieben wird (nachfolgend als E-Book-Publikation bezeichnet).

§ 2 EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- (1) Der Autor räumt GRIN hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein:

1. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher und unkörperlicher Form insbesondere als E-Book zur Übermittlung über digitale Netzwerke, insbesondere über das Internet, als Datei auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere mobilen Datenträger wie CD-Rom, als Buchausgabe, insbesondere zur Herstellung von Einzelexemplaren im Druck auf individuelle Anforderung durch Besteller, als Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als Vordruck oder Teilabdruck und zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie.
 2. Das Recht zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit insbesondere im Internet zum individuellen Abruf.
 3. Das Recht zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken.
 4. Das Recht zur Bearbeitung, insbesondere zur Konvertierung in beliebige E-Book-Formate und in elektronische Druckvorlagen. Ferner das Recht zur Indizierung in Suchmaschinen.
 5. Das Recht zu Veränderungen in geringem Umfang, insbesondere zur Fehlerkorrektur. Ferner das Recht zur Anpassung des Titels und des Layouts des Werkes.
 6. Das Recht zur Verbreitung von Textteilen des Werkes als Leseprobe.
 7. Das Recht zur Übersetzung und zur Vertonung des Werkes sowie zur Verwertung des Werkes im Rundfunk sowie als Hörbuch.
 8. Das Recht zur Nutzung des Werkes für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten.
 9. Das Recht zur Weitergabe der Rechte zu 1. – 8. an Kooperationspartner von GRIN.
- (2) Für den Fall der kombinierten Publikation werden die Rechte als ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Für den Fall der E-Book-Publikation werden die Rechte als nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 3 VERLAGSPFLICHT

- (1) GRIN ist verpflichtet, das Werk in der nach §1 gewählten Form zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- (2) Im Falle der kombinierten Publikation verpflichtet sich GRIN, die Werke nach Möglichkeit im Buchmarkt zu positionieren und an Buchgroß- und sonstige Händler auszuliefern, sofern eine Bestellung vorliegt.
- (3) Im Falle der kombinierten Publikation werden die Bücher und Broschüren in Print-On-Demand-Verfahren produziert. Die Auflagenhöhe wird von GRIN festgesetzt. Werke, deren Umfang für einen Buchdruck aus technischen Gründen nicht ausreicht, werden als geheftete Broschüre verlegt oder nicht in Printform angeboten.
- (4) GRIN ist berechtigt, die Ausstattung des Werkes zu bestimmen (z.B. Buchblocklayout, Format, Umschlaggestaltung).
- (5) GRIN kann dem Autor Vorschläge zur Korrektur fehlerhafter sprachlicher Formulierungen sowie zur Streichung, Änderung oder Ergänzung inhaltlicher Formulierungen machen. Kommt es bezüglich der von GRIN vorgeschlagenen Korrekturen zu keiner Übereinkunft mit dem Autor, ist GRIN berechtigt, den Verlagsvertrag außerordentlich zu kündigen.
- (6) GRIN teilt dem Werk eine ISBN zu.
- (7) GRIN darf im Werk Werbung einbinden und in verkehrsüblicher Weise auf andere Werke des Verlagsprogramms hinweisen.
- (8) Nach Veröffentlichung ist eine nachträgliche Änderung des Werkes durch den Autor nicht möglich.
- (9) Das Recht zur Festsetzung des Ladenpreises steht GRIN zu.

§ 4 NAMENSNENNUNG

Der Verlag verpflichtet sich, den Namen des Autors auf der Titelseite der Druckausgabe und / oder des E-Books zu führen. Unberührt bleibt das Recht des Autors zur anonymen Veröffentlichung. Der Autor teilt diesen Wunsch dem Verlag zeitgleich mit dem Hochladen des Werkes mit.

§ 5 BESCHAFFENHEIT DES WERKES

- (1) Der Autor übermittelt das Werk in geeigneter Vorlage an GRIN.
- (2) Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Verwertungsrechte an dem Werk zu verfügen, dass das Werk keine Rechte Dritter (z. B. Urheber- und Persönlichkeitsrechte) verletzt und dass er die Rechte bislang nicht an Dritte übertragen hat.
- (3) Der Autor versichert weiterhin, dass die Prüfungsordnung oder andere Bestimmungen einer Verlagspublikation des Werkes nicht entgegenstehen. Falls das Werk im Zusammenhang mit Organisationen, Unternehmen, Verbänden, Institutionen oder Interviewpartnern steht, hat der Autor das Einverständnis für eine Publikation und eine kommerzielle Verwertung eingeholt. Für den Fall einer unerlaubten Publikation haftet der Autor allein.
- (4) Der Autor versichert, dass das Werk mindestens die Note 3 erhalten hat, sofern das Werk benotet wurde.
- (5) Der Autor sichert ferner zu, dass alle von ihm gemachten Angaben zu dem Werk, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benotung, der Wahrheit entsprechen und das Werk, sofern es sich um eine Hochschularbeit handelt, von ihm in dieser Fassung bei der angegebenen Hochschule eingereicht wurde. GRIN kann Kopien der Bewertungen verlangen.
- (6) Soweit das Werk Sonderschriftarten, Abbildungen und/oder Fotografien enthält, an denen keine Nutzungsrechte bestehen oder keine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung vorliegt (beispielsweise bei wissenschaftlichen Werken die Zitatfreiheit), ist der Autor verpflichtet, vor Durchführung des Vertrages auf seine Kosten die erforderliche Genehmigung des Urhebers für die Nutzung der Sonderschriftarten, Abbildungen und/oder Fotografien durch GRIN und dessen Kooperationspartner einzuholen.
- (7) Das Werk muss den GRIN Qualitätsrichtlinien entsprechen (abrufbar unter <http://www.grin.com/quality.html>).
- (8) GRIN behält sich das Recht vor, Werke abzulehnen, die vorstehend genannten Absätzen (1) – (7) nicht entsprechen.
- (9) Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch das Tätigwerden von GRIN Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt, haftet der Autor. Der Autor hat GRIN sowie etwaige Kooperationspartner von GRIN von Ansprüchen

Dritter auf erstes Anfordern freizustellen sowie GRIN anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

§ 6 WIDERRUFSRECHT

- (1) Der Autor kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber GRIN an die im Impressum genannte Adresse per Post oder an die Emailadresse info@grin.com zu erklären.
- (2) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn GRIN mit der Produktion des Werkes begonnen hat. Der Autor stimmt gegenüber GRIN hiermit ausdrücklich zu, dass GRIN so bald wie möglich mit der Produktion des Werkes beginnt.

§ 7 HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Autor ist verantwortlich für die veröffentlichten Inhalte und haftet für die Folgen, die aus einer Veröffentlichung von gesetzeswidrigen Inhalten entstehen können.
- (2) Für Schäden, die dem Autor anlässlich einer Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung durch GRIN entstehen, haften GRIN bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Sonstige Gewährleistungsansprüche des Autors gegenüber GRIN sind ausgeschlossen.
- (4) Vorstehende Haftungsbegrenzung in Abs. (2) und (3) gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 HONORARE UND PREISFESTSETZUNG

- (1) Das Honorar des Autors richtet sich nach der aktuellen Honorartabelle, abrufbar unter <http://www.grin.com/royalties.html>.
- (2) Honorarpflichtig sind alle verkauften Exemplare. Für unberechnete Pflicht-, Besprechungs-, Prüfungs-, Frei- oder Einführungs-exemplare sowie für Autorenexemplare trägt GRIN weder eine Abrechnungs- noch eine Honorierungspflicht. Für Prüfungsexemplare, die gegen Rechnung abgegeben werden, besteht eine Abrechnungs- und Honorierungspflicht nur, soweit sie bezahlt werden. Exemplare, die für Werbezwecke von GRIN, nicht aber des Buches abgegeben werden, sind ebenfalls nicht abrechnungs- und honorarpflichtig.
- (3) Die durch die Veröffentlichung als Buch entstehenden Kosten werden dem Autor nicht in Rechnung gestellt. GRIN verrechnet einen Anteil dieser Kosten in Höhe von EUR 50,- mit dem Honorar, das dem Autor aus dem Verkauf dieses Werkes als Buch zusteht.
Wird das Werk nicht als Buch verkauft, entfällt die Verrechnung dieser Kosten ersatzlos. Eine Verrechnung mit dem Honorar aus den Verkäufen des Werkes als E-Book erfolgt nicht.
- (4) Veränderungen der Honorartabelle teilt GRIN dem Autor per Email an die im Loginbereich angegebene Emailadresse mit. Für den Fall einer Verschlechterung der Konditionen bestehender Vertriebskanäle zu Lasten des Autors hat der Autor ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Email.
- (5) Neue Vertriebskanäle mit abweichenden Honorarkonditionen können durch den Autor abgewählt werden. GRIN wird den Autor über neue Vertriebskanäle rechtzeitig informieren.
- (6) Der Autor kann sich ferner dazu entscheiden, sein Werk als E-Book im kostenlosen Bereich der Plattformen von GRIN zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für kostenlos abgerufene Werke findet nicht statt. GRIN ist berechtigt, zusätzlich eine druckfreundliche Version anzubieten. Diese Druckversion kann den Nutzern für einen Kostenbeitrag angeboten werden. Der Autor verlangt hierfür keine Vergütung.
- (7) Verwertet GRIN die in § 2(1) 8 genannten Rechte, so erhält der Autor eine angemessene Vergütung. GRIN ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Vergütung zu bestimmen. Der Autor ist berechtigt, die zutreffende Ausübung des Ermessens (§§ 315 ff. BGB) binnen 12 Monaten ab der Leistungsbestimmung durch das zuständige Landgericht überprüfen zu lassen.

§ 9 EINMALHONORAR

- (1) Alternativ zu §8 erhält der Autor auf Wunsch für die Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen der kombinierten Publikation die oben angebotene einmalige Vergütung (im Folgenden Einmal-Honorar). Eine hierüber hinausgehende Vergütung steht dem Autor nicht zu.
- (2) Die Zahlung des Einmal-Honorars erfolgt mit der auf die Veröffentlichung des Werkes folgenden regelmäßigen Abrechnung. Die Zahlung des Einmal-Honorars erfolgt nicht, wenn das Werk nicht in das Verlagsprogramm von GRIN aufgenommen wird.
- (3) Die Wahl des Einmal-Honorars kann vom Autor nur beim Hochladen des Werkes, nicht jedoch nachträglich vorgenommen werden.

§ 10 ABRECHNUNG

- (1) Die Honorarabrechnung und -zahlung erfolgt mindestens halbjährlich. Das Honorar wird innerhalb eines Monats nach der Abrechnung fällig.
- (2) Die Ausschüttung der Honorare erfolgt auf das Konto, das der Autor in seinem Benutzerkonto bei GRIN hinterlegt hat.
- (3) Ist der Autor umsatzsteuerpflichtig, muss er GRIN hierauf hinweisen. In diesem Fall wird GRIN in der Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausweisen und mit dem Honorarbetrag auszahlen.
- (4) Bei Kontoverbindungen außerhalb der Euro-Zone verbleiben Beträge unter EUR 50,- auf dem Kundenkonto und werden erst bei Überschreitung des Betrages zum Quartalsende bzw. bei Vertragsbeendigung ausgeschüttet.
- (5) GRIN ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren, die zur Nachprüfung der Honorarausschüttungen notwendig sind. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt GRIN nur dann, wenn sich die Abrechnungen zum Nachteil des Autors als fehlerhaft erweisen.

- (6) Der Autor teilt GRIN eine Änderung seiner Adress- und Bankverbindungsdaten mit.
Die Kosten einer Rückbuchung von Honoraren wegen einer fehlerhaften Bankverbindung trägt der Autor.

§ 11 DRUCKKOSTENZUSCHUSS

Für den Autor entstehen keine Druckkosten.

§ 12 EIGENEXEMPLARE UND EIGENVERMARKTUNG DURCH DEN AUTOR

- (1) GRIN ist nicht verpflichtet, kostenlose Freixemplare des Werkes an den Autor zu liefern.
- (2) Der Autor kann verbilligte Eigenexemplare des Werkes bei GRIN erwerben.
- (3) Der Autor hat bei einer Eigenvermarktung die Buchpreisbindung zu beachten.
- (4) Die Eigenvermarktung von E-Books über Plattformen wie Amazon, Ebay oder über Angebote auf E-Book-Reader-Geräten ist nicht gestattet.

§ 13 VG WORT, VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Das Recht, durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Wort <http://www.vgwort.de/> in Deutschland, Literar-Mechana in Österreich, ProLitteris in der Schweiz) eine Vergütung von Urheberrechten zu erhalten, verbleibt beim Autor.

§ 14 BIBLIOTHEKSERVICE

GRIN übernimmt für den Autor den Bibliotheksservice. Dieser umfasst den Versand der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtexemplare an Bibliotheken und die Übermittlung der korrekten bibliographischen Angaben.

§ 15 VERTRAGSBEENDIGUNG / LAUFZEIT

- (1) Im Falle der kombinierten Publikation endet der Vertrag frühestens nach zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern nicht unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum Ablauf gekündigt wurde.
- (2) Im Falle der E-Book-Publikation endet der Vertrag frühestens nach einem Jahr.
- (3) Im Falle der Einmalhonorarzahlung (§ 9) ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar.
- (4) Die Kündigung ist gegenüber GRIN an die im Impressum genannte Adresse per Post zu erklären.
- (5) Beendet der Autor das Vertragsverhältnis fristgerecht oder vorzeitig durch außerordentliche Kündigung, so ist GRIN befugt, bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare des Werkes noch bis vier Wochen nach Ablauf des aktuellen Quartals zu verbreiten. GRIN ist verpflichtet, das Werk innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des aktuellen Quartals aus dem Datenbestand zu löschen.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder gesetzlich nicht geregelte Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag als solcher gültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.
- (3) Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragspartner werden bestrebt sein, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten gütlich zu einigen. Für alle Fälle, in denen eine Einigung nicht erzielt werden kann, gilt, sofern der Autor kein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als Gerichtsstand München.